

**Deutscher Schul- und Sprachverein**  
**Für Lügumkloster und Umgebung**

Satzungen

sowie



Allgemeine Geschäftsordnung

für

Generalversammlung und Vorstand

September 2020

## Satzungen des Schulvereins Lügumkloster

### § 1 Name

Der Verein führt den Namen „Deutscher Schul- und Sprachverein für Lügumkloster und Umgebung“ und hat seinen Sitz in Lügumkloster.

### § 2 Zielsetzung

Der Verein bezweckt, im Rahmen der deutschen Volksgruppenarbeit in Nordschleswig deutsche Schul- und Schulfreizeitarbeit in Lügumkloster zu betreiben sowie deutsche Sprache und Kultur im weitesten Sinne zu pflegen und zu fördern. Auf dieser Grundlage will der Verein aktiv an der kultur- und gesellschaftlichen Entwicklung im Umfeld der Schule mitwirken.

### § 3 Anbindung an den Deutschen Schul- und Sprachverein

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig. (DSSV) und erkennt dessen Satzungen an.

### § 4 Finanzierung

4.1

Die Aufgaben des Vereins gemäß § 2 werden durch öffentliche Zuschüsse (Staat und Kommune), evt. Spenden und Erträge aus einem Vereinsvermögen finanziert.

4.2.

Der Verein kann darüber hinaus nach Hauptvorstandsbeschluss durch den DSSV aus Mitteln des Gesamthaushaltes der deutschen Volksgruppe finanziell unterstützt werden. Die Zuwendungen vom DSSV unterliegen den Bedingungen der §§ 3.2, 3.5, 14 und 15 der Satzungen des DSSV.

4.3

Der Verein kann für seine Schule ökonomische Absprachen und Übereinkünfte mit der Kommune auf der Basis vom DSSV anerkannten Satzungen abschließen.

### § 5 Mitglieder

Mitglieder des Schulvereins sind alle Erziehungsberechtigten von Schülern der Schule. Außerdem kann jeder Mitglied werden, der mit der Zielsetzung des Vereins (§ 2) einverstanden ist. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Erziehungsberechtigten der jeweiligen Schüler

### § 6 Organe

Organe des Vereins „Deutscher Schul- und Sprachverein für Lügumkloster und Umgebung“ sind die Generalversammlung und der Vorstand.

6.1

Der Vorstand des Vereins versteht sich als Bindeglied zwischen Elternschaft und Schule. Die Arbeit des Vorstandes und die Generalversammlung regelt eine allgemeine Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung verabschiedet wird.

6.2

Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.

## § 7 Generalversammlung

### 7.1

Die Generalversammlung ist das oberste Beschlussorgan des „Deutschen Schul- und Sprachvereins für Lügumkloster und Umgebung“.

Zur Generalversammlung muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin im „Nordschleswiger“ eingeladen werden.

### 7.2

Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

1. Wahl eines Versammlungsleiters
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Schulleiters
4. Aussprache / Entlastung
5. Behandlung eingegangener Anträge
6. Wahlen
7. Verschiedenes

### 7.3

Anträge zur Behandlung unter Punkt 5/ der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung eingereicht sein.

### 7.4

Die Generalversammlung ist ungeachtet der Anzahl erschienener Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag wird schriftlich abgestimmt. Einschränkungen:

- Fragen betreffend Zuwendungen und Vermögensdispositionen unterliegen den Satzungen des DSSV, §§ 14 und 15,
- Fragen betreffend Auflösung des Vereins gemäß § 12 dieser Vereinssatzung,
- Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

### 7.5

Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins und deren Lebensgefährten können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

### 7.6

Der Vorstand kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen; eine Außerordentliche Generalversammlung muss auch einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich beantragt wird. Ein Vorschlag zur Tagesordnung muss beigefügt werden. Es gelten die gleichen zeitlichen Fristen wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

### 7.7

Die Generalversammlung entscheidet in allen Grundsatzfragen des Vereins.

## § 8 Vorstand

8.1

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Personen (Anzahl stets ungerade), die aus dem jeweiligen Elternkreis kommen und für jeweils 3 Jahre gewählt werden.

Außerdem nehmen die Schulleitung und die Personalvertretung teil (beide ohne Stimmrecht).

Im jährlichen Wechsel scheidet 2 bzw. 3 Mitglieder aus dem Vorstand aus. Wiederwahl ist möglich.

8.2

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer sowie Beisitzern.

8.3

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit wird der Punkt vertagt.

8.4

Abgesehen von den Situationen, bei denen das Einverständnis der Generalversammlung, des DSSV und/oder öffentlicher Behörden vorliegen muss, zeichnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ein weiteres Mitglied sowie der Schulleiter. Im Rahmen der dänischen Gesetzgebung für Privatschulen können die Unterschriften des Vorsitzenden und des Schulleiters ausreichen. Bei Vermögensdispositionen gemäß §15 der DSSV- Satzung sind die Unterschriften aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

8.5

Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für evt. Schulden des Vereins. Sie führen ihre Aufgaben ehrenamtlich aus.

8.6

Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens 4 mal jährlich. Der Suppleant / die Suppleantin nimmt nicht an den Vorstandssitzungen teil erhält jedoch immer das Protokoll.

8.7

Der Vorstand kann keine Beschlüsse fassen, die über den Rahmen des vom Hauptvorstand des Bundes deutscher Nordschleswiger genehmigten Haushaltsplanes hinausgehen.

8.8

Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **§ 9 Anstellungen**

Fest anzustellende Lehrkräfte werden vom Deutschen Schul- und Sprachverein für Nordschleswig im Einvernehmen mit dem Verein „Deutscher Schul- und Sprachverein für Lügumkloster und Umgebung“ gemäß § 11 der Satzungen des DSSV angestellt. Andere Mitarbeiter im Schulbereich werden eigenverantwortlich im Rahmen des bewilligten Haushaltes durch den Vorstand angestellt.

### **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 11 Revision**

Der Rechenschaftsbericht der vom Verein betriebenen Schule / Institution wird nach den jeweils geltenden Revisionsbestimmungen des Unterrichtsministeriums und der Volksgruppe durch einen staatsautorisierten oder registrierten Revisor geprüft.

11.1

Die Revision einer vereinsinternen Kasse wird von zwei Revisoren, die von der Generalversammlung jährlich zu wählen sind, vorgenommen.

### **§ 12 Auflösung**

12.1

Die Auflösung des Vereins „Deutscher Schul- und Sprachverein für Lügumkloster und Umgebung“ kann nur auf zwei, mindestens 14 Tage auseinander liegenden Generalversammlungen durch ein  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Aus der Einladung muss der Antrag auf Auflösung des Vereins sichtbar sein.

12.2.

Bei einer Auflösung des Vereins ist dessen Vermögensverwaltung gemäß § 3.5 der Satzungen des DSSV vorzunehmen,

12.3

Sollte der Zweck des Vereins gemäß § 2 nicht mehr erfüllt werden oder erfüllt werden können, so ist die Vermögensverwaltung gemäß § 3.5 der Satzung des DSSV vorzunehmen.

12.4

Bei Einstellung des Schulbetriebes unterliegt der Verein auch der jeweiligen geltenden dänischen Gesetzgebung für die Auflösung von Privatschulen.

# Allgemeine Geschäftsordnung für Generalversammlung und Vorstand des Schulvereins für Lügumkloster und Umgebung

## I Generalversammlung

1.  
Die Einladung erfolgt laut § 7 der Satzungen.  
Als Frist für die schriftliche Einladung und für die Anzeige im „Nordschleswiger“ werden zwei Wochen festgesetzt. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Schriftliche Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung vorliegen.

2.  
Der Vorsitzende eröffnet die Generalversammlung und leitet die Wahl eines Versammlungsleiters

3.  
Der Versammlungsleiter stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest. Der Versammlungsleiter stellt die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest.  
Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt.

4.  
Der Versammlungsleiter erteilt den Vertretern zu den einzelnen Fragenkomplexen innerhalb der Tagesordnung das Wort in der Reihenfolge, wie sie sich melden. Wenn mehrere sich gleichzeitig zu Wort melden, bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge. Demjenigen, der nicht zur Tagesordnung spricht, kann das Wort entzogen werden.  
Wenn der Versammlungsleiter es für angemessen hält, kann er die Debatte über einen Tagesordnungspunkt abschließen. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, wird über den Abschluss der Debatte abgestimmt. Über den Abschluss der Debatte muss auch abgestimmt werden, wenn ein entsprechender Antrag von einem Vertreter, der nicht zur Sache gesprochen hat, gestellt wird.  
Nach Abschluss der Debatte kann nicht mehr das Wort zur Sache erteilt werden.  
Zur Geschäftsordnung kann das Wort verlangt werden.

5.  
Beschlüsse werden unter Berücksichtigung der Einschränkung gemäß § 7.4 der Satzungen mit einfacher Mehrheit gefasst.  
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.  
Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.  
Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, ist die Reihenfolge der Abstimmung durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzulegen.  
Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn mindestens 10 Mitglieder es verlangen.  
Bei Personenwahlen ist immer schriftlich abzustimmen.

6.  
Die Wahlperiode für den Vorstand beträgt 3 Jahre.

Wiederwahl ist möglich.

Kandidaten müssen Erziehungsberechtigte der Schule und wählbar sein.

Werden nichtanwesende Kandidaten vorgeschlagen, müssen diese eine schriftliche Bereitschaftserklärung abgegeben haben.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten der abgegebenen Stimmen bekommt. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei Stimmengleichheit nach der zweiten Stichwahl entscheidet das Los.

Die Generalversammlung kann beschließen, bis zu zwei Suppleanten für den Vorstand zu wählen.

7.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

## **II. Vorstand**

1.

Der Vorstand führt den Verein im Sinne der Satzungen und vertritt den Verein nach innen und nach außen.

2.

Auf der ersten Sitzung nach der jährlichen Generalversammlung konstituiert sich der Vorstand und verteilt die Ämter. Bei der Konstituierung muss der Vorstand vollzählig sein.

Zu wählen sind:

- ein Vorsitzender
- ein Stellvertreter des Vorsitzenden
- ein Schriftführer
- ein Mitglied für den Schulausschuss

Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen bekommt.

Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Vorstand sorgt für die Veröffentlichung der Konstituierung.

3.

Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch 4 mal jährlich.

Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin. In Dringlichkeitsfällen kann von der Frist abgewichen werden.

Wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es verlangen, muss zu einer Vorstandssitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

4.

Der Vorsitzende leitet die Sitzung (in seiner Abwesenheit der Stellvertreter) nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.

Er erteilt den Mitgliedern zu den einzelnen Fragenkomplexen innerhalb der Tagesordnung das Wort in der Reihenfolge, wie sie sich melden. Wenn mehrere sich gleichzeitig zu Wort melden, bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge. Demjenigen, der nicht zur Tagesordnung spricht, kann das Wort entzogen werden.

Wenn der Vorsitzende es für angemessen hält, kann er die Debatte über einen Tagesordnungspunkt abschließen. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, wird über den Abschluss der Debatte abgestimmt. Über den Abschluss der Debatte muss auch abgestimmt

werden, wenn ein entsprechender Antrag von einem Mitglied, das nicht zur Sache gesprochen hat, gestellt wird.

Zur Geschäftsordnung kann das Wort verlangt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit wird der Tagesordnungspunkt vertagt.

Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, ist zuerst über den weitestgehenden abzustimmen.

Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, ist die Reihenfolge der Abstimmung festzulegen.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.

5.

Von den Sitzungen wird ein Protokoll geschrieben. Das Protokoll muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Datum
- Anwesenheitsliste
- Tagesordnung
- Beschlüsse

Vorstandsmitglieder haben das Recht, eine abweichende Meinung ins Protokoll aufnehmen zu lassen.

6.

Der Vorstand führt grundsätzlich geschlossene Sitzungen. Er kann jedoch im Rahmen der Bestimmungen der Satzungen und im Interesse der zu behandelnden Angelegenheiten sachkundige Beratung hinzuziehen.

Die Sitzungen sind vertraulich.

7.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden. Diese Ausschüsse arbeiten unter der Verantwortung des Vorstandes.

8.

Zur Präzisierung von Aufgabenverteilung, Zuständigkeiten, Regelungen von geschäftlichen und administrativen Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand eine interne Geschäftsordnung erstellen.

Angenommen auf der Generalversammlung am 25.9.2008 in Lügumkloster.

Satzungsänderungen in den § 5,7.1,8.2,9 und der Allgemeinen Geschäftsordnung die Punkte 1 und 6, vom Vorstand die Punkte 2 und 5 wurden von der Generalversammlung am 25.9.2008 angenommen.

Satzungsänderung im § 7.5 wurde von der Generalversammlung am 3.10.2009 angenommen.

Satzungsänderungen im § 7.1, 7.2 und 7.3 wurden von der Generalversammlung am 24.9.2020 angenommen.

Datum: 24.9.20



Ellen Blume, Versammlungsleiterin